



*Gemeinde Aholming
Untere Römerstr. 2
94527 Aholming*

Telefon: 09938 / 95050

Wichtige Information

zur

Abwasseranlage

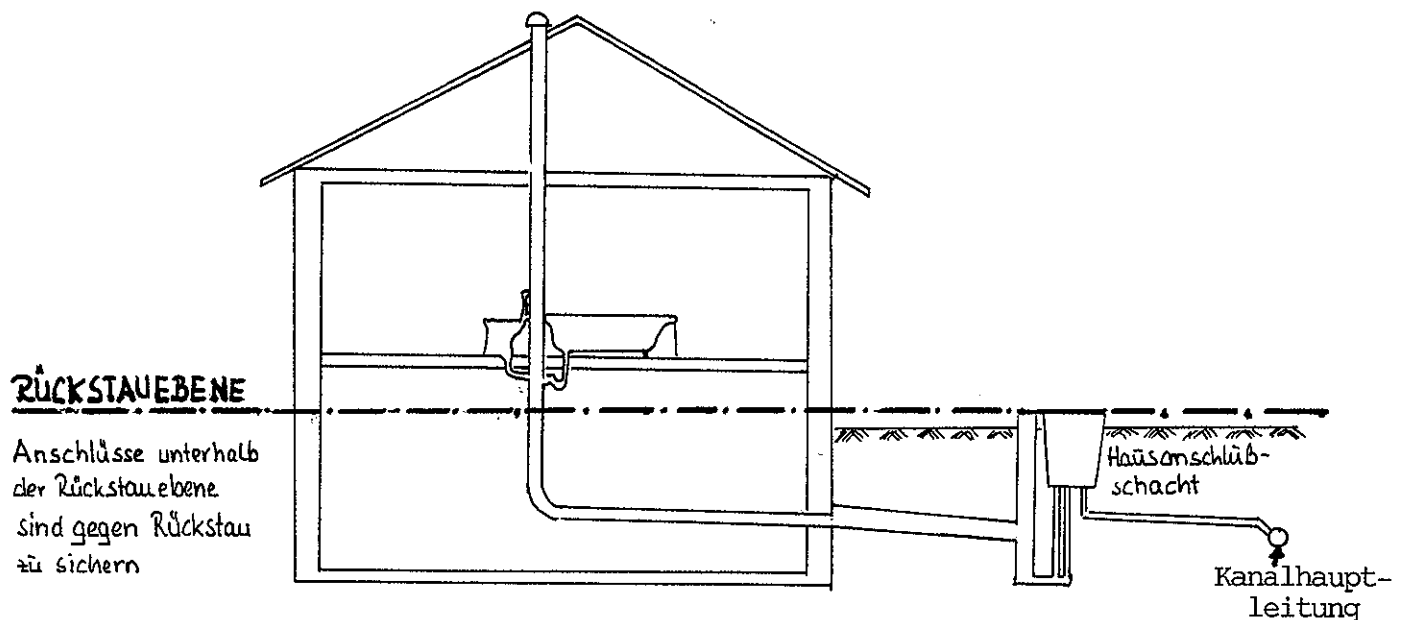
-
1. Rückstauebene

 2. Auszug aus der Entwässerungssatzung (Einleitungsverbote)

Achtung !!!

In Sachen **Rückstau**ebene, **Anschlußtiefe**, **Rückstausicherungen** usw. wird dringend empfohlen, sich mit dem **gemeindlichen Bauhof** in Verbindung zu setzen.

Schaubild Rückstauebene

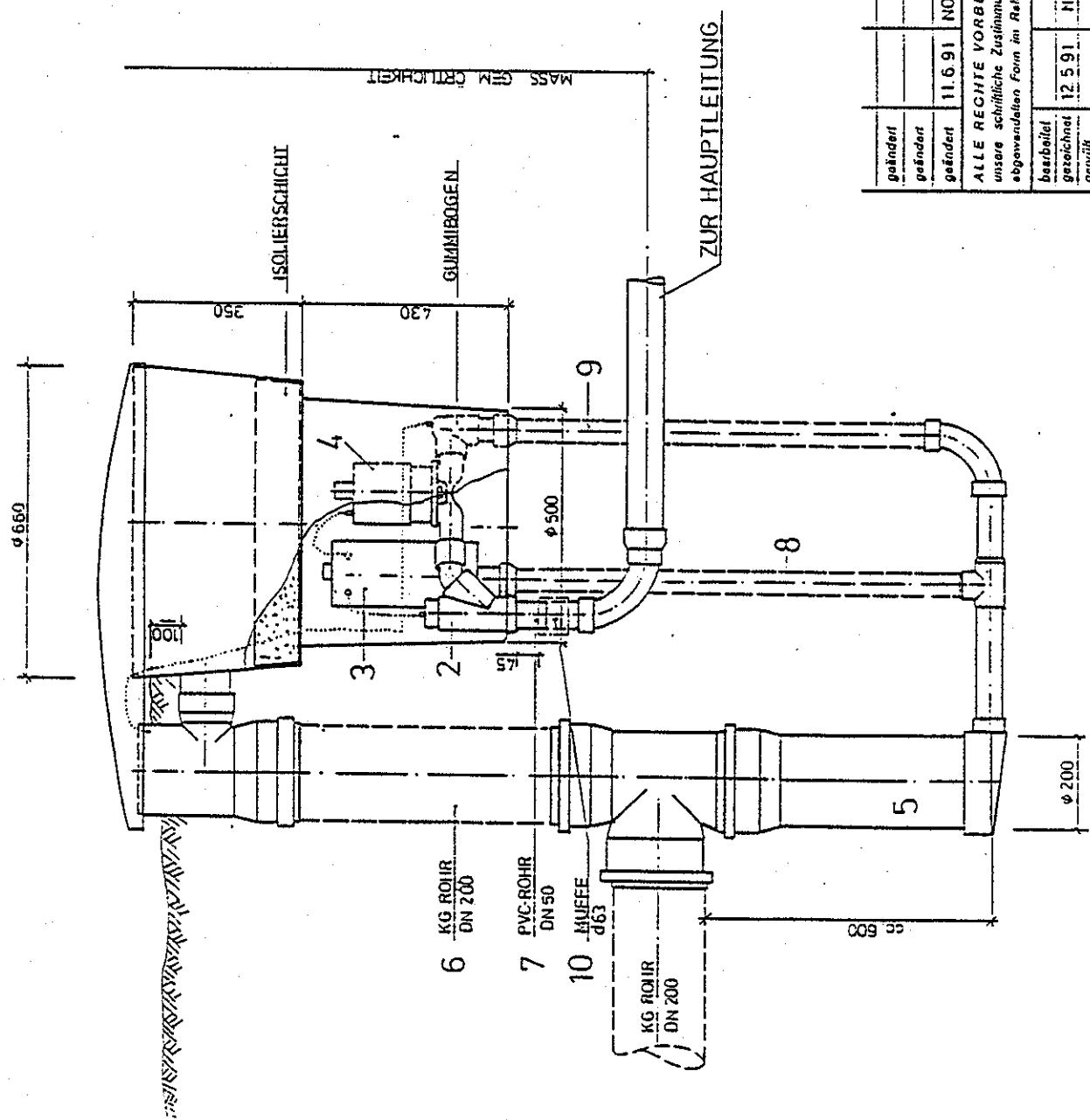


Hinweis

Ein Rückstau aus dem öffentlichen Abwassernetz ist ausgeschlossen. Gegen einen möglichen Rückstau aus der hauseigenen Anlage hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Auf die **gemeindliche Entwässerungssatzung** sowie auf die Vorschriften der "DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen" wird verwiesen. **Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.**

LEGENDE

- 1 HAUSANSCHLUSS SCHACHT
- 2 HAUS ABSPEHRRICHTUNG UND VAKUUMENTNAHME
- 3 STEUERKASTEN
- 4 ABSAUGVENTIL
- 5 ABWASSERSAMMELROHR
- 6 BELÜFTUNGSROHR
- 7 PVC ROHR DN50 = *63 mm Auslass* BAUSEITS
- 8 PVC ROHR DN40 = *50 mm Auslass* ZUM VAKUUMKANALSYSTEM
- 9 PVC ROHR DN40 = *50 mm Auslass* ALS VERBINDEDE ROTIRLTG
- 10 MUFFE d63 WIRD BEI BEDARF LOSE MITGELIEFERT



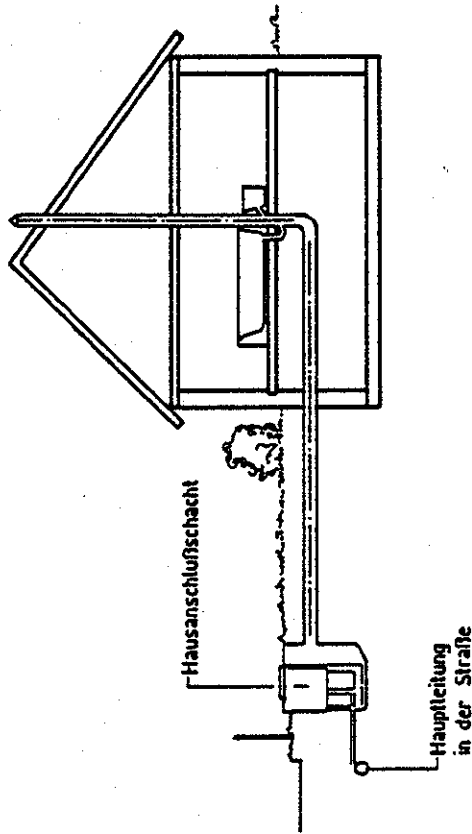
geändert	c			
geändert	b			
geändert	a	11.6.91	NOWAK	div. Änderungen
bearbeitet		12.5.91	NOWAK	
gezeichnet				
geprüft				
Name		Objekt:		
Tag		Vakuumentwässerung		
Benennung		Hausanschlussschacht mit Stauraum DN200		
Maßstab:		1:10		
Zeichn. Nr.:		30700 - 1B-a		
Ersatz Nr.:		30700 - 1		

ROEDIGER
ROEDIGER HAUSTECHNIK · HANAU

ALLE RECHTE VORBEHALTEN! Diese Zeichnung einschließlich ihres geistigen Inhaltes ist unser Eigentum und darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt noch in der vorliegenden oder einer nicht eigenschöpferisch abgewandelten Form im Rahmen dieses oder eines anderen Objektes verwendet werden.

Systemskizze

Der Unterdruck von 0,6 - 0,8 bar wird von der Vakuumstation mittels Vakuumpumpen hergestellt.

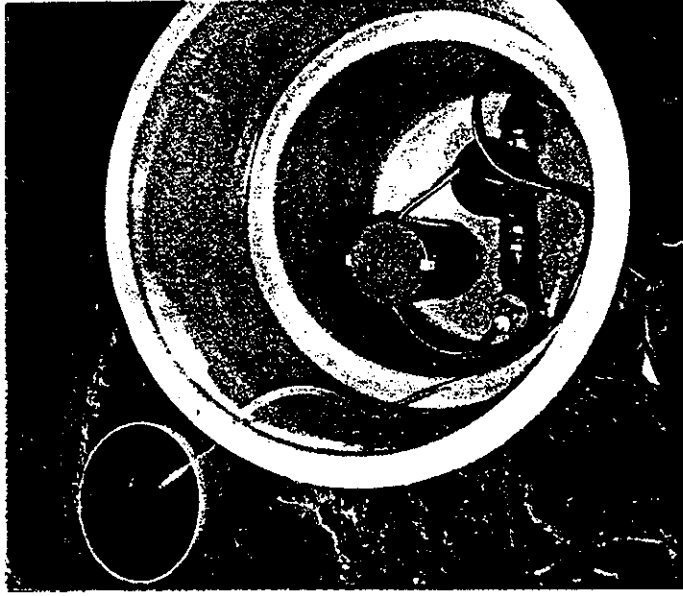


Beschreibung

Das Abwasser fließt vom Haus mit Gefälle in den Hausanschlussschacht (Ventileinheit), der an einer nichtbefahrenen Stelle in den Boden eingebracht wird.

Befindet sich im Sammelrohr eine bestimmte Abwassermenge (ca. 10 - 15 l), öffnet sich das Absaugventil und das Wasser wird zusammen mit einer großen Menge Luft in das Leitungssystem gesaugt. Von hier gelangt es über die Hauptleitungen zur Vakuumstation. Von der Vakuumstation wird das Abwasser in das Leitungssystem der Gemeinde Moos befördert.

Hausanschlussschacht



Blick in einen offenen Hausanschlussschacht
Man sieht das Vakuumventil, den Steuerkasten sowie den Schlauch für die Luftbeimischung. Auf dem ringförmigen Absatz ist eine Styropor-Platte als Wärmedämmung gelegt.

§ 15 Verbot des Einleitens,
Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in den Sammelkläranlagen oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund und Quellwasser (z.B. aus Haussickerungen, Drainagen o.ä.)
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die härten
8. Räumgut aus Leichtstoff und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35° C ist.
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.